



Information betreffend Gesetzesänderung über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) gültig ab 1.1.2010 (Ersatzjahr 2010)

Gesetzesänderung

Der Bundesrat hat beschlossen, die Änderungen des WPEG auf den 1. Januar 2010 in Kraft zu setzen. Änderungen betreffend materielles Recht (Reduktionen aufgrund geleisteter Dienstage sowie Erhöhung der Mindestabgabe) treten ab Ersatzjahr 2010 (Veranlagungsjahr 2011) in Kraft. Die Änderungen bezüglich Aufhebung der kostenpflichtigen 2. Mahnung, Rückerstattungsregel und Abgabebetrug (verfahrensrechtliche Materie) treten auf den 1.1.2010 in Kraft.

Änderungen in Kraft auf den 1.1.2010

Aufhebung der 2. Mahnung

Neu wird unter Ansetzung einer 15-tägigen Nachfrist nur noch einmal gemahnt (Art. 33 WPEG). Die kostenpflichtige 2. Mahnung wird aufgehoben. Wenn eine rechtskräftige Ersatzabgabe nach der Mahnung nicht bezahlt ist, so wird die Betreibung eingeleitet (Art. 34 Abs. 1 WPEG).

Rückerstattung

Anspruch auf Rückerstattung hat neu nur noch derjenige Ersatzpflichtige, welcher die gesamte Dienstleistungspflicht erfüllt hat.

Änderungen ab Ersatzjahr 2010 (Veranlagungsjahr 2011)

Ermässigung der Ersatzabgabe

Neu wird die halbe Ersatzabgabe auch dann noch geschuldet, wenn mehr als die Hälfte des entsprechenden Militärdienstes geleistet worden ist (Art. 15 Abs. 1 und 2 WPEG in Zusammenhang mit Anpassung von Art. 8 Abs. 1 und 1^{bis} WPEG). Damit soll sichergestellt werden, dass die Wehrgerechtigkeit gegenüber den Untauglichen erhöht wird, welche keine Reduktionen auf die Ersatzabgabe erhalten. Beim Zivildienst muss neu jährlich einen Einsatz von mindestens 26 anrechenbaren Diensttagen geleistet werden. Nur wer den gesamten Dienst leistet, soll von der Bezahlung einer Ersatzabgabe befreit werden.

Abzüge

Der Verheiratetenabzug von 5500 Franken nach Art. 12 Abs. 1 Bst. a WPEG sowie der Abzug der invaliditätsbedingten Kosten des Ersatzpflichtigen (Bst. d) werden gestrichen. Diese beiden Abzüge werden bereits bei der direkten Bundessteuer berücksichtigt. Ein doppelter Abzug ist nicht berechtigt.

Mindestabgabe

Die Mindestabgabe wird von 200 auf 400 Franken erhöht. Die Ersatzabgabe beträgt weiterhin drei Prozent des taxpflichtigen Einkommens, mindestens aber 400 Franken (Art. 13 Abs. 1 WPEG).

«Miteinander rede»

Die Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe Ihres Kantons beantwortet Ihnen gerne allfällige Fragen.